

# **RICHTLINIEN 2018**

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm **Energiesparmaßnahmen**  
der Stadt Starnberg

## **1. Ziel und Anwendungsbereich**

Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zur Umsetzung energiesparender Maßnahmen zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung) bei Wohngebäuden und bei gemischt genutzten Wohngebäuden (Wohn- und Geschäftsgebäude oder Wohngebäude mit teilweiser sozialer und / oder kultureller Nutzung) innerhalb der Stadt Starnberg.

## **2. Fördervoraussetzungen**

Die Antragstellung muss vor dem Baubeginn der Maßnahme/n erfolgen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Eine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen ist ebenfalls nicht möglich.

Um Zuschüsse aus diesem Förderprogramm zu erhalten, ist vor Durchführung einer Maßnahme ein Sachverständiger (aus der Liste der Deutschen Energieagentur (DENA-Liste) eingetragener Energieberater) hinzuzuziehen, der bestätigt, dass die geplante Maßnahme technisch richtig und energetisch sinnvoll ist.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist zudem die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen, sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen dieses Förderprogramms.

Die Investitionskosten für Maßnahmen aus dem Förderprogramm müssen sich auf mindestens 4000 € inkl. MWST belaufen.

Es dürfen Zuschüsse und Förderungen Dritter, wie des Bundes und des Landes, in Anspruch genommen werden, dabei ist auf die Kumulierungsvorschriften der jeweiligen Einrichtung zu achten.

## **3. Geförderte Maßnahmen**

### **3.1 Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Als Altbauten gelten dabei Gebäude, für die der Bauantrag vor dem 1.1.2002 gestellt wurde.

Die Verwendung von ökologischen Dämmstoffen wird mit einem CO<sub>2</sub>-Bonus gefördert. Nicht gefördert werden Maßnahmen unter Verwendung tropischer Holzarten.

Die Mindestanforderungen an die zu den jeweiligen Einzelmaßnahmen gehörenden Bauteile sind in der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zu den Vorgaben der ENEC 2014 (U-Werte) zusammengestellt.

**Tabelle: Maximal zulässige U-Werte (W/m<sup>2</sup>K)**

Bauteil	ENEV 2014	Förderrichtlinie Stadt Starnberg
Außenwände, Decken gegen Außenluft	0,24	0,20
Gauben	0,24	0,20
Schrägdächer	0,24	0,14
Flachdächer, oberste Geschossdecken	0,20	0,14
Kellerdecken, Decken und Wände zu unbeheizten Räumen, Wände und Böden gegen Erdreich	0,30	0,24
Fenster*, Fenstertüren	1,3	0,95
Dachfenster	1,4	1,0
Haustüren	1,8	1,3

\* Bei einem Fenstertausch ist zusätzlich der Nachweis zu führen, dass der U-Wert der Wände kleiner als der U-Wert der Fenster ist.

Bei weiteren zur Maßnahme gehörenden Bauteilen und bei sonstigen Auslegungsfragen sind die Bestimmungen des KfW-Programms für energieeffiziente Sanierungen heranzuziehen. [www.kfw.de](http://www.kfw.de) (Suchwort: „Liste förderfähiger Kosten“)

Die Einhaltung des jeweils festgelegten U-Werts muss durch den zugelassenen Sachverständigen (aus der DENA-Liste eingetragener Energieberater) bestätigt werden.

### 3.2 Ergänzende bauliche Maßnahmen

1. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit einem Material-Mindestanteil von 80 Prozent an nachwachsenden und zertifizierten Rohstoffen gemäß folgender Tabelle wird ein CO<sub>2</sub>-Bonus gewährt.

**Tabelle: Förderkriterium CO<sub>2</sub>-Bonus**

Dämmstoffe  zertifiziert nach FSC, PEFC oder Naturland	Holzfasерplatte
	Zellulose Einblas-Dämmstoff
	Zellulose Faserplatten
	Hanf- oder Flachsvlies

Der ökologischer Dämmstoff muss langfristig im Gebäude verbaut sein. Nachweise zu Herkunft und Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe sind vorzulegen.

2. Nach einem Fenstertausch kann es Probleme mit der Feuchtigkeit geben. Wenn die Vorlage eines Lüftungskonzepts nach DIN 1946-6 sowie deren Umsetzung erforderlich ist, wird eine Bonusförderung gewährt.

### 3.3 Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung

Gefördert werden auch Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung in bestehenden Gebäuden.

Die Anforderungen an effiziente und förderfähige Heizungsanlagen sind nachfolgend aufgeführt:

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Mikro-BHKW in EFH und ZFH sowie Mini-BHKW in MFH und gemischt genutzten MFH)
- Thermischen Solarkollektoranlagen mit mehr als 9 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche zur Heizungsunterstützung
- Effiziente Biomasseheizungen (Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel) bei gleichzeitigem Einbau einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung
- Effiziente Grundwasser (Wasser/Wasser)- sowie Erdwärme (Sole/Wasser)-Wärmepumpen bei gleichzeitigem Einbau einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung

Weitere Auslegungsfragen und technische Mindestanforderungen ergeben sich aus den Förderbedingungen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bzw. des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

[www.bafa.de](http://www.bafa.de) (Suchwort: „Basis- und Bonusförderung“)

Die auszutauschende bzw. zu erneuernde Heizungsanlage muss von dem Sachverständigen als ineffizient bestätigt werden.

### 4. Umfang der Förderung

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Starnberg. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Höhe der Fördersumme bei baulichen Maßnahmen nach 3.1 orientiert sich an den Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen. Die Höhe der Fördersumme bei Heizungsmodernisierung nach 3.3 orientiert sich an den Material- und Montagekosten (nur Systemteile). Die Förderung beträgt jeweils 10 % der Kosten, bei EFH und ZFH maximal 6.000 € und bei MFH und gemischt genutzten MFH maximal 12.000 €.

Bonusförderung nach 3.2 wird zusätzlich gewährt. Der CO<sub>2</sub>-Bonus erhöht die Fördersumme für eine ökologische Dämm-Maßnahme um 30 %. Ein Lüftungskonzept und ggf. dessen Umsetzung wird mit einem Bonus von 50.- Euro gefördert.

Ein Zuschuss von weniger als 400 € wird nicht ausbezahlt.

Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Zugesagte Fördermittel verfallen, wenn Sie nicht spätestens 2 Jahre nach der Förderzusage mit der Schlussrechnung abgerufen werden.

### 5. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Eigentümer von rechtmäßig bestehenden und erhaltenswerten Wohngebäuden, gemischt genutzten Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Stadt Starnberg, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit

Zustimmung der Eigentümer.

Anträge und Richtlinien sind während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bauamt (Zimmer ... im .. Stock; Tel.: 772....) erhältlich oder können auf der Internetseite der Stadt Starnberg heruntergeladen werden.

Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) möglich, der vor Baubeginn bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss.

Dem Antrag muss ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme beiliegen.

Dem Antrag muss die Erklärung des Sachverständigen (in der DENA-Liste eingetragener Energieberater) beiliegen, dass die geplanten Maßnahmen zur Einsparung von Energie beitragen und gemäß Richtlinien der Stadt Starnberg förderfähig sind.

Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten und für die Zuschussgewährung erheblich sind, sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen bei der Stadtverwaltung, im Bauamt, einzureichen:

- ausgefülltes Formblatt Auszahlungsantrag mit der Erklärung des Sachverständigen, dass die Maßnahmen entsprechend dem Antrag durchgeführt wurden.
- Abschlussrechnung/en
- Überweisungsbeleg/e
- ggf. Einverständnis des Eigentümers
- ggf. zusätzlich geforderte Nachweise

Nach Erhalt des Auszahlungsantrags wird dieser von der Stadtverwaltung nochmals geprüft und der Betrag anschließend an den Antragsteller überwiesen.

## **7. Allgemeine Regelungen**

Kosten für energiesparende Maßnahmen, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet werden oder wenn die Überprüfung verweigert wird.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1.1.2018 in Kraft.

Starnberg, den .....

Stadt Starnberg  
1. Bürgermeisterin